

## § 2

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird verliehen

- a) für kämpferisches Eintreten für die Gestaltung eines humanistischen fortschrittlichen Bildungs- und Erziehungswesens,
- b) als Anerkennung treuer gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schulen und Erziehungsstätten.

## § 3

## Stufen der Auszeichnung

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in:

- Bronze  
nach zehnjähriger Dienstzeit,
- Silber  
nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
- Gold  
nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

## § 4

## Kreis der Ausgezeichneten

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird verliehen an Lehrer und Erzieher, und zwar an pädagogisch vollausgebildete Kräfte der allgemeinbildenden Schulen, der Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerschulischen Erziehung, der Heimerziehung, der Berufs-, Betriebsberufs- und Fachschulen, der Einrichtungen der Lehrerbildung sowie an Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten.

(2) Die Medaille kann auch solchen Lehrern und Erziehern verliehen werden, die im Staatsapparat oder in politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

## § 5

## Verleihung

(1) Die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ erfolgt in der Regel am 12. Juni, dem Tag des Lehrers, und zwar an diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr die Bedingungen für die Verleihung erfüllt haben.

(2) Die Verleihung der Medaille in Gold sowie der Medaillen aller Ausführungen für pädagogische Kräfte in zentralen staatlichen Organen und in zentralen Stellen der politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen erfolgt durch den jeweils zuständigen Minister oder Staatssekretär; die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem Ministerium oder sonstigen zentralen Staatsorgan direkt unterstehen, durch den Leiter der Einrichtung im Auftrage und nach Bestätigung durch den Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans. Im übrigen erfolgt die Verleihung der

Medaille in Silber durch den zuständigen Rat des Bezirkes und die Verleihung der Medaille in Bronze durch den zuständigen Rat des Kreises.

(3) Die Urkunde für die Medaille unterschreibt jeweils derjenige, der die Verleihung vornimmt. Bei der Verleihung durch den Rat des Bezirkes bzw. des Kreises wird die Urkunde von dem Vorsitzenden des Rates unterschrieben; dieser nimmt die Auszeichnung vor und händigt die Medaille und die Urkunde aus.

## Vorschlagsrecht

## § 6

Vorschläge für die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ für die unter § 4 Absätze 1 und 2 Aufgeführten können von folgenden Institutionen und Organisationen gemacht werden:

- a) Ministerium für Volksbildung,
- b) Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,
- c) Ministerium für Kultur,
- d) Staatssekretariat für Hochschulwesen,
- e) zentralen Staatsorganen und sonstigen staatlichen Organen (Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden),
- f) Schulen, Heimen, pädagogischen Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, des Ministeriums für Kultur, des Staatssekretariats für Hochschulwesen und sonstigen zentralen Staatsorganen,
- g) zentralen Organen der Parteien und der demokratischen Massenorganisationen.

## § ^

(1) Die Vorschläge, über die gemäß § 5 Abs. 2 der zuständige Minister oder Staatssekretär entscheidet, sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat einzureichen.

(2) Die Vorschläge zu Verleihungen, die der Rat des Bezirkes oder des Kreises vorzunehmen hat, sind auf dem Dienstwege der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes oder des Kreises bzw. dem Rat direkt einzureichen. Die zuständigen Abteilungen haben die Vorschläge dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

## § 3

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie (Name, Vorname, Geburtstag, Dienstort, Tag der Vollendung der pädagogischen Grundausbildung, Dienststellung, Dienstzeit),
- b) eine ausreichende Begründung.

(2) Die Vorschläge sind mit den im Abs. 1 genannten Anlagen in einer Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Unterlagen verbleiben bei der verleihenden Stelle.

(4) Der letzte Einreichungstermin für Vorschläge der Vorschlagsberechtigten an die für die Verleihung zuständige Stelle ist der 31. März des laufenden Kalenderjahres.